



Vertragshändler für Segel-, Motoryachten und Katamarane von



Ergänzung der bestehenden AGB für Privatkäufe der ENJOY YACHTING Vertriebs GmbH

Gültigkeit für den 25.03.2020 bis 30.06.2020

Vorwort

Als Reaktion auf die andauernden Einschränkungen des gesamten öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens wird die ENJOY YACHTING Vertriebs GmbH zum 25.03.2020 diese Änderungen als Zusatz zu den bestehenden AGB (LINK Download) in Kraft setzen, um den Kauf einer Segel- oder Motoryacht unserer Marken attraktiver zu gestalten.

Wir möchten Sie ermuntern, in die Zukunft zu blicken: Investieren Sie jetzt in die Zeit nach Corona/Covid-19: Sie wird wiederkommen, die Freiheit, der Urlaub, die schönste Zeit des Jahres. Verbringen Sie diese auf dem Wasser, auf einem Boot oder einer Yacht. Wir sind uns sicher, dass dies so kommen wird und stehen an Ihrer Seite, um Sie auf diesem Weg zu begleiten.

§1 Geltungsdauer der Änderungen

Diese Änderungen gelten für den Kauf von Neubooten unserer Marken BENETEAU, CRANCHI und EXCESS und sind ab 25.03.2020 vorerst bis 30.06.2020 in Kraft.

Maßgeblich ist die Unterschrift des Kunden auf einem offiziellen Angebot der ENJOY YACHTING Vertriebs GmbH sowie der Zahlungseingang der Anzahlung auf unserem Firmenkonto.

Eine Verlängerung oder Verkürzung der Geltungsdauer dieser Änderungen richtet sich nach der allgemeinen Lage und wird laufend in diesem Dokument aktualisiert. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie die aktuellste Version dieses Zusatzes haben, indem Sie dem Download-Link zu unserer Website folgen (LINK Download)

§2 Veränderte Zahlungsziele & Zahlungsstranchen

Die bisherigen Zahlungsmodalitäten (30% bei Vertragsabschluss, 70% bei Fertigstellung des Bootes in der Produktionswerft) werden wie folgt verändert:

- | | | |
|------------|---|--------------------------------------|
| 1. Zahlung | fällig bei Vertragsabschluss
(zur Sicherung Ihres Produktionsplatzes & eines frühestmöglichen Auslieferungszeitpunktes) | NEU: 10% des Auftragsvolumens |
| 2. Zahlung | bei Produktionsstart in der Werft
(je nach Bootsmodell ca. 3 bis 6 Monate nach Bestellung, maßgebend ist die offizielle Mitteilung der Werft, AGB der Werften) | NEU: 20% des Auftragsvolumens |
| 3. Zahlung | bei Fertigstellung in der Produktionswerft
(maßgebend ist Mitteilung der Werft, ca. 4 Wochen vor Fertigstellungstermin) | NEU: 65% des Auftragsvolumens |
| 4. Zahlung | fällig am Tag der Übergabe im Hafen,
vor Eigentumsübergang | NEU: 5% des Auftragsvolumens |



Vertragshändler für Segel-, Motoryachten und Katamarane von



Hierdurch können Sie Ihre Zahlungen und Risiken mit nun geringeren Einzeltranchen über einen größeren Zeitraum strecken. Die Einzelbelastung für Sie am Anfang ist damit abgeschwächt und Budgets werden für andere Ausgaben frei.

§3 Außerordentliches Rücktrittsrecht

Zusätzlich zu den bestehenden vertragsrechtlichen Rücktritts- und Kündigungsklauseln räumen wir ein außerordentliches Kündigungsrecht für Neubootkäufe ein, die in der Zeit vom 25.03.2020 bis Ende der Geltungsdauer dieses Zusatzes zu unseren AGB getätigt werden.

Für folgende Fälle:

1. Wenn sich die Fertigstellung Ihres Bootes wegen Corona/Covid-19 um mehr als 6 Monate zum ursprünglich zugesagten Termin der Werft verzögert
2. Wenn der Kunde oder Verwandte ersten Grades des Kunden nachweislich an Corona/Covid-19 erkranken und hospitalisiert werden müssen. Und/oder wenn sich durch diese Krankheit schwerwiegende Folgen für die Familie des Kunden ergeben (Pflegefall, Tod)
3. Wenn der Kunde oder Angehörige des Haushaltes des Kunden durch Corona/Covid-19 die wirtschaftliche Grundlage und/oder ihre Einkommensquellen verlieren

Für die Inanspruchnahme der Punkte 2 und 3 erbringt der Kunde offizielle Nachweise.

Die Rückabwicklung des Auftrages erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- a) Yacht ist bestellt und angezahlt – es ist noch *kein Baubeginn* erfolgt: 100% Rückzahlung an Kunde (Erste Zahlung, 10% des Auftragsvolumens)
- b) Yacht befindet sich in der Fertigung – Rückzahlung aller gezahlten Beträge, exkl. 5% des Auftragswertes, welche wir als Stornogebühr einbehalten
- c) Yacht steht kurz vor Fertigstellung/ist fertig –
 1. & 2. Zahlung sind erfolgt und werden als Stornogebühr einbehalten, eine Rückzahlung der evtl. bereits geleisteten 3. Zahlung wird garantiert, jegliche aus dem Kaufvertrag verpflichtenden weiteren Zahlungen entfallen

Wir sind uns bewusst, dass die Punkte 2 und 3 schwerwiegende, persönliche Eingriffe in das Leben unserer Kunden und deren Familien bedeuten und werden immer bemüht sein, hier für beide Seiten tragbare Lösungen zu finden.

§4 Bankbürgschaften

Eine Bankbürgschaft sichert Ihre Anzahlung ab und gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihr bereits investiertes Geld sofort und ohne Angabe von Gründen wieder einzuziehen. Da wir die ursprüngliche Anzahlungshöhe von 30% nun kleinere Tranchen mit größeren Abständen verteilt haben, haben wir für Sie das Risiko bereits minimiert.

Grundsätzlich sind wir bereit, auf Anfrage des Kunden hin Bankbürgschaften einzurichten. Dies prüfen wir im Einzelnen. Die Einrichtung einer Bankbürgschaft unsererseits koppeln wir gleichermaßen an eine Erfüllungsbürgschaft des Kunden (Nachweis über die Bonität und Kapitalverfügbarkeit des Kunden und/oder einer Finanzierung).

Die Kosten der Bankbürgschaft belaufen sich auf 5% der Bürgschaftssumme p.a. – abgerechnet wird monatsgenau. Für das Einrichten der Bankbürgschaft ist eine einmalige Gebühr von 100 € fällig, welche nicht Teil der Bürgschaftssumme ist.

§5 Probefahrten & Probesegelein

Ein Bootskauf ohne Probefahrt oder Besichtigung ist ein risikobehafteter Schritt. Wir möchten, dass Sie sich Ihre zukünftige Yacht ausgiebig persönlich und am besten auf dem Wasser anschauen und testen können. In Corona-Zeiten ist dies durch die Reisebeschränkungen, die Schließung der Test-Center und natürlich durch die Maßgaben des Abstandhalten nicht möglich.

1. Wenn der Kunde es wünscht, erfolgt für bestellte Boote eine Probe-/Testfahrt oder Besichtigung in der Werft, im Test-Center o. Ä. zu einem Termin bis spätestens 6 Wochen nach Aufhebung der Reisebeschränkungen und Öffnung der Test-Center
2. Evtl. anfallende Probesegelein-/fahrtgebühren vom Hersteller werden dem Kunden nicht berechnet
3. Die Kosten der Anreise trägt der Kunde selbst

Weil vor Ihrem Kauf während der Corona/Covid-19-Beschränkungen keine Probetermine möglich sind, räumen wir Ihnen ein außerordentliches Rücktrittsrecht vom Kauf (inkl. der Rückabwicklungskonditionen wie unter §2 beschrieben) für Neuboote ein, die noch nicht in Produktion sind und/oder für die noch keine zweite Teilzahlung geleistet wurde, wenn nach einer erfolgten Probefahrt das Boot nicht den Ansprüchen oder Erwartungen des Kunden entspricht.

Wir hoffen, mit diesem Zusatz zu unseren AGB die Vertragsbedingungen und vor allem Zahlungsbedingungen für unsere Kunden attraktiver gestaltet zu haben. Bitte bleiben Sie positiv – unser Team und die ENJOY YACHTING Vertriebs GmbH sind weiterhin Ihr verlässlicher Partner beim Bootskauf.

In diesem Sinne – bleiben Sie positiv!



Meik Lessig

Geschäftsführer ENJOY YACHTING Group